

Academie Kloster Eberbach - Werte in Wirtschaft und Gesellschaft e. V.

Präambel

Ziel des Vereins ist, Menschen in verantwortlichen Positionen Hilfen für eine wertegebundene, sinnerfüllte Lebensgestaltung zu geben und neue Möglichkeiten dafür zu eröffnen. Auf diese Weise will der Verein beitragen zu einer Erneuerung der Gesellschaft. Vor allem Führungskräfte aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung, Medien, Sport, kulturellen Einrichtungen, Kirchen und weiteren Institutionen sollen die Bedeutung grundlegender, insbesondere christlicher Werte für ihr eigenes Leben, ihre beruflichen Entscheidungen und für die Gesellschaft insgesamt erfahren.

Der Verein fördert und bietet Bildungsangebote, bei denen die Teilnehmer insbesondere philosophische, ethische und religiöse Impulse für ihre Lebensplanung sowie Anregungen für mitmenschlichen Umgang erhalten. Dabei werden auch wesentliche Elemente meditativer Praxis angeboten werden. Es geht bei allen Bemühungen stets um eine ganzheitliche Betrachtung des Menschen.

Aufgabe des Vereins ist es auch, den Erfahrungsaustausch von Menschen mit unterschiedlichem religiös-kulturellem Hintergrund zu fördern und damit zu gegenseitigem Respekt und Verständnis in der Gesellschaft beizutragen.

Der Verein steht auf christlichem Fundament und ist offen für alle, die auf der Suche nach gelebter Spiritualität im Alltag sind. Der Verein will einen Beitrag zur Identitätsfindung des Einzelnen leisten. Dabei wird es wesentlich darauf ankommen, die eigenen Wurzeln zu entdecken und die Bereitschaft, zielbewusst zu handeln, zu

verstärken. Auf diese Weise soll der hohe Stellenwert menschlicher Würde tiefer in das Bewusstsein gelangen.

Der Verein kann gezielte Spendenaufrufe tätigen, um damit die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung, die hinsichtlich ihrer Zwecke mit der Zielsetzung des Vereins übereinstimmt, zu fördern.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Academie Kloster Eberbach - Werte in Wirtschaft und Gesellschaft“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erwachsenenbildung und der Religion.
- (4) Der Zweck des Vereins soll insbesondere verwirklicht werden

I) hinsichtlich der Erwachsenenbildung

durch die Förderung, Durchführung und Veranstaltung von Seminaren und das Angebot weiterer Bildungsveranstaltungen, bei denen philosophische und sozioethische Grundlagen für eine humane Gesellschaft vorgestellt, erörtert und vertieft werden. Dabei sollen die Teilnehmer auch entsprechende Impulse für Ihre persönliche Lebensplanung und Anregungen für mitmenschlichen Umgang erhalten. Unter anderem sollen die folgenden Themenbereiche behandelt werden:

- Entdeckung und Vermittlung von Werten, die für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft, für erfolgreiches unternehmerisches Handeln und für tragfähige persönliche Entscheidungen hilfreich und wichtig sind.
- Fragen der Persönlichkeitsentwicklung vor dem Hintergrund vielfältiger Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft insgesamt.
- Visionen von der Zukunft unseres Landes, unserer Gesellschaft und der Welt und der Auftrag an den Einzelnen, verantwortlich zu handeln.
- Wege und Möglichkeiten des menschlichen Umgangs miteinander im beruflichen Alltag und darüber hinaus.
- Anregungen zur Bewältigung von Krisen und Konfliktsituationen.
- Vorstellung von Vorbildern aus Geschichte und Politik, aus Wirtschaft und Gesellschaft.

Zu den angestrebten Bildungsprogrammen gehören darüber hinaus der Erfahrungsaustausch mit Verantwortungsträgern aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft sowie Gespräche mit Zeitzeugen.

II) hinsichtlich der Religion

durch die Förderung, Durchführung und Veranstaltung von Seminaren und das Angebot weiterer Bildungsveranstaltungen, bei denen ethische und religiöse Grundlagen für eine humane Gesellschaft vorgestellt, erörtert und vertieft werden. Dabei sollen die Teilnehmer auch entsprechende Impulse für Ihre persönliche Lebensgestaltung und Anregungen für mitmenschlichen Umgang erhalten. Unter anderem sollen die folgenden Themenbereiche behandelt werden:

- Quellen, aus denen wir auf der Suche nach Lebenssinn schöpfen können.
- Grundelemente der christlichen Gesellschaftslehre im Dialog.
- Lernen aus der Erfahrung anderer, Förderung des Verständnisses für anders Denkende.
- Bedeutung der eigenen Herkunft und des von dort Übernommenen für persönliche und berufliche Entscheidungen.

Bestandteil solcher Seminare werden auch wesentliche Elemente meditativer Praxis sein.

Ferner ist es das Ziel, einen Erfahrungsaustausch von Menschen mit unterschiedlichem religiös-kulturellem Hintergrund zu fördern, um damit zu gegenseitigem Respekt und Verständnis in der Gesellschaft beizutragen.

- (5) Zu den Vereinszwecken gehört schließlich das Ausloben von Preisen an Personen und Institutionen, die mit ihrem Denken und Handeln Orientierung im Sinne dieses Vereinszweckes geben. Die näheren Bestimmungen hierzu werden in Vergaberichtlinien geregelt.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Zwecke fällt das Vermögen an eine von dem Vorstand zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (8) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, es kann aber eine Aufwandspauschale für Träger eines Vereinsamts durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person sein. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen sowie die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliedliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium, sofern der Vorstand ein solches beruft
- c) der Beirat, sofern der Vorstand einen solchen beruft
- d) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie aus bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich sowie außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen bzw. Personen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts

5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 8. ggf. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Gebäuden und Anlagen
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben sich der Hilfe Dritter zu bedienen. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, eine Person aus dem Kreis des Vorstandes bzw. eine dritte Person als Geschäftsführer zu benennen, der die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der vorliegenden Satzung zu besorgen hat. Der Geschäftsführer kann hierfür ein angemessenes Entgelt erhalten, § 2 Absatz 8 wäre folglich nicht anzuwenden.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11

Das Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen. Das Kuratorium besteht maximal aus 15 Mitgliedern; diese Zahl kann jedoch mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in Ausnahmefällen erhöht werden. Das Kuratorium wird auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Berufung an gerechnet, von dem Vorstand benannt; es bleibt jedoch bis zur Neuberufung des Kuratoriums im Amt. Jedes Mitglied des Kuratoriums ist einzeln zu berufen. Der Vorstand kann ein Mitglied des Kuratoriums auch ohne Angabe von Gründen abberufen.
- (2) In das Kuratorium sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens berufen werden, die durch ihre Bereitschaft zur Förderung der Academie Kloster Eberbach eine wertvolle Unterstützung leisten.
- (3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren und ihn zu bewerben. Es kann gegenüber dem Vorstand Anregungen für die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit geben.

- (4) Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
- (5) Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Kuratoriumsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Kuratoriumsmitglieder den Sitzungsleiter.
- (6) Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Der Beirat

- (1) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats sollten Mitglieder des Vereins sein. Dem Beirat soll unter anderem eine möglichst gleiche Anzahl von Vertretern der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche angehören.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und bei seiner Arbeit zu unterstützen.
- (3) Der Beirat kann mit dem Vorstand zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, vorbehaltlich der Regelungen in § 9
 3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 4. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (siehe Vorstandsaufgaben)

- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich,

fernmündlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt bzw. geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einem anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks ist

jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die

außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Wiesbaden, 18. November 2016
